



Gegen Empfangsbekanntnis

Flughafen München GmbH  
Konzernbereich Recht  
Nordallee 25  
85326 München

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom RSJ vom 12.03.2009			
<b>Bitte bei Antwort angeben</b> Unser Geschäftszeichen: <b>25-33-3721.1-MUC-7-09-90</b>			
Tel. +49 89 2176- 2375	Fax +49 89 2176- 2979	Zimmer: 1414	München, 20.08.2009
Ihr/e Ansprechpartner/in: Herr Schrödinger peter.schroedinger@reg-ob.bayern.de			

**Verkehrsflughafen München;  
Erweiterung Flughafenhotel (Kempinski)**

**Anlagen:**

- 1 Satz Antragsunterlagen (1 Ordner)
- 1 Empfangsbekanntnis

**- bitte ausgefüllt zurück -**

Auf den Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 12.03.2009 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – gemäß § 8 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl I S. 2424) zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 23.07.2009, Az. 25-33-3721.1-MUC-2-09-89, (89. ÄPG) folgenden

**90. Änderungsbescheid – Plangenehmigung:**

**(90. ÄPG)**

**Briefanschrift:**

Regierung von Oberbayern  
80534 München

**Dienstgebäude:**

Maximilianstraße 39  
80538 München  
U4/U5 Haltestelle Lehel

**Öffnungszeiten:**

Mo - Do: 08:00 - 16:00 Uhr  
Fr: 08:00 - 14:00 Uhr

**☎ Vermittlung:**

+49 89 2176-0  
**Telefax:**  
+49 89 2176-2914

**E-Mail:**

poststelle@reg-ob.bayern.de

**Internet:**

<http://www.regierung-oberbayern.de>

## **A. Verfügender Teil**

### **I. Genehmigung des Plans**

Der Plan zur

- Verlängerung der mit dem 32. Änderungsplanfeststellungsbeschluss zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München planfestgestellten Baufläche (PA) für ein Flughafenhotel nach Norden bis zu der dort angrenzenden Baufläche für Parkplatzpaletten (PP),
- Erweiterung der Tiefgarage des Hotels Kempinski,
- Errichtung eines Versorgungsleitungstunnels unter der vorhandenen Fußgängerverbindung Ost-West,

wird nach Maßgabe der in Ziffer II.1 bezeichneten Plänen, den in Ziffer II.2 verfüigten Nebenbestimmungen und den mit Ziffer II.3 erteilten Rechten zugelassen.

### **II. Damit wird der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München wie folgt geändert:**

#### **1. In Ziffer I.I/J (Bauliche Anlagen und Grünordnung) werden die Pläne**

- Tektur zum Plan I-02c Erweiterung Flughafenhotel (Kempinski) vom 03.06.2009, M 1 : 2.000
- J-706 Lageplan der Landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahme im Oberdinger Moos, vom 03.06.2009, M 1 : 2.000,

eingefügt.

**2. In Ziffer IV. des Planfeststellungsbeschlusses (Auflagen, Maßgaben, Hinweise zur Planfeststellung) wird folgende Ziffer IV.14.23 angefügt:**

**"14.23. Erweiterung Flughafenhotel (Kempinski)**

14.23.1 Hinweise zur baulichen Gestaltung:

14.23.1.1 Besondere Schutzmaßnahmen für die Halle F und das Abfertigungsgeschehen davor:

- Die Fensterflügel in der Ostfassade dürfen sich nur nach Süden öffnen lassen. Die Öffnungsrichtung in der Nordfassade muss nach Westen weisen. Die Öffnung darf jeweils maximal 12 cm im Lichten betragen.
- Sofern Zugänge zum Dach vorgesehen sind, müssen diese mit Alarmsicherung ausgestattet sein.

14.23.1.2 Seitens der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH:

- Bei den Planungen für die Bauantragsunterlagen ist ein Sachverständiger für Signaturtechnik zu beteiligen.
- Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH ist im luftrechtlichen Zustimmungsverfahren für die einzelnen Baumaßnahmen zu beteiligen.

14.23.1.3 Seitens des Immissionsschutzes

Die Anforderungen des baulichen Schallschutzes entsprechend der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ sind zu erfüllen. Für sämtliche schutzbedürftige Räume nach DIN 4109 (Nr. 4.1 Anmerkung 1) sind auf Grundlage des maßgeblichen Lärmpegelbereiches V die Anforderungen an Außenbauteile zu ermitteln. Die Ermittlung der erforderlichen Schalldämm-Maße der Bauteile gemäß DIN 4109 Tab. 8 und 10 i. V. m. VDI 2719 („Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“) liegt im Zuständigkeitsbereich des Planverfassers.

14.23.2 Städtebauliche und naturschutzfachliche Auflagen und Hinweise

Die nördlich des bestehenden Flughafenhotels (Kempinski) wegfallenden Grünflächen sollen – wenn möglich – im Bereich des Innenhofes der beiden

neuen Baukörper wieder hergestellt werden. Durch Erhalt bzw. Neupflanzung der Allee über der Tiefgaragenerweiterung westlich des Hotelanbaus ist der bestehende Grünzug beizubehalten.

Die beabsichtigten Begrünungsmaßnahmen sind mit der unteren Bauaufsichtsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Erding abzustimmen.

14.23.3 Die Verlegung und Ergänzung der Kanalisation für die Niederschlagswasserentwässerung ist in den entsprechenden Bestandsplänen zu dokumentieren.“

**3. Ziffer V. des Planfeststellungsbeschlusses (Wasserrechtliche Erlaubnisse sowie Bewilligungen und Genehmigungen nach VGS bzw. Art. 41 c BayWG mit Auflagen) wird wie folgt geändert:**

3.1. In Ziffer V.6 (Bewilligung nach § 8 WHG zum ständigen Aufstauen, Umleiten und Absenken des Grundwassers durch verschiedene Bauwerke) erhalten die Spiegelstriche „- Hotel“ und „- Neutrale Zone (einschl. MAC), Passagierabfertigungsgebäude Ost, Energiekanal, Regenüberläufe R007, R008, R0014, R015, R040 und R050“ folgende Fassung:

„- Hotel (Kempinski) einschließlich Tiefgarage (soweit nicht der neutralen Zone zugeordnet)“

„- Neutrale Zone (einschl. MAC), Passagierabfertigungsgebäude Ost, Energiekanal, Regenüberläufe R007, R008, R0014, R015, R040 und R050, Versorgungsleitungstunnel unter der Fußgänger Verbindung Ost-West“

3.2. In Ziffer V.7 (Beschränkte Erlaubnis nach Art. 17 BayWG zum vorübergehenden Absenken, Zutagefördern und Einleiten von Grundwasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer) wird folgende Ziffer V.7.13 angefügt:

"7.13 Die beschränkte Erlaubnis nach Art 17 BayWG zur vorübergehenden Absenken, Zutagefördern und Einleiten von Grundwasser über Versickerung in das Grundwasser (Bauwasserhaltung) wird für die Erweiterung der Tiefgarage und der Erstellung eines Versorgungstunnel im Zuge der Erweiterung des Flughafenhotels unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt.

Der Erlaubnis liegen das Antragsschreiben vom 03.06.2009 sowie die Unterlagen nach WPBV der Dr. Blasy – Dr. Øverland GmbH & Co. KG vom 17.12.2008 zu Grunde.

- 7.13.1 Die Maßnahmen sind so auszuführen, dass qualitative und quantitative Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser minimiert werden.
- 7.13.2 Die Grundwasserströmung im Quartär und Tertiär sowie die Potentialverhältnisse dürfen während der Bauphase und danach nicht nachteilig verändert werden. Insbesondere müssen das Druckpotential des tertiären Grundwassers und die hydraulische Wirksamkeit der tertiären Deckschichten erhalten bleiben.
- 7.13.3 Bodeneingriffe in tertiäre Schichten durch Baugrubenwände sind auf ein Minimum zu beschränken. Die Maßnahmen sind so durchzuführen, dass sie um hydraulische Beeinflussungen auszuschließen entsprechend den geologischen Verhältnissen rückgebaut werden können. Beim Ziehen von Spundwänden sind die Schlitz im Tertiär dicht zu verfüllen. Hierbei ist darauf zu achten, dass der Abfluss im Quartär nicht behindert wird.
- 7.13.4 Die Bauwasserhaltung ist auf den zur Durchführung der Baumaßnahme unbedingt erforderlichen Umfang zu beschränken.
- 7.13.5 Beginn und Beendigung der Bauwasserhaltung sind dem Wasserwirtschaftsamt und der Regierung von Oberbayern mitzuteilen. Ein verantwortliche Bauleiter oder Koordinator ist zu benennen.
- 7.13.6 Der Unternehmer hat den Bediensteten der Gewässeraufsichtsbehörden jederzeit den Zutritt zur Baustelle und deren Anlagen zu gewähren.
- 7.13.7 Für die Dauer der Wasserhaltungsmaßnahmen wird ein max. Entnahmenvolumen von 420.000 m<sup>3</sup> bei einer maximalen Förderleistung von 90 l/s festgesetzt.

- 7.13.8 Die Versickerungen sind so zu betreiben, dass das Defizit im Grundwasserhaushalt, verursacht durch die Bauwasserhaltung, ausgeglichen wird. Die Forderung nach weiteren Versickermöglichkeiten (Rigolen, Mulden, Schächten) bleiben vorbehalten.
- 7.13.9 Eine Ableitung überschüssigen Bauwassers in Oberflächengewässer (Notüberlauf) bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.
- 7.13.10 Zur quantitativen Beweissicherung sind an den Messstellen 5733Q, 5733T, 5747Q, 5747T, 5425Q 5320Q und 5310Q während der Bauwasserhaltung sowie eine Woche davor und danach die Grundwasserstände zweimal wöchentlich zu erfassen. Die Ergebnisse dieser Überwachungen sind innerhalb einer Woche dem Wasserwirtschaftsamt mitzuteilen. Die Daten sind als Excel-Datei oder Access-Datenbank aufzubereiten und dem Wasserwirtschaftsamt zu übermitteln.
- 7.13.11 Sind trotz Einhaltung der Rahmenbedingungen Auswirkungen der Bauwasserhaltung und Wiederversickerung außerhalb des Flughafens (z.B. Anomalien bei Beweissicherung) bzw. Auswirkungen auf Dritte erkennbar, bleiben Maßnahmen um dem entgegenzuwirken vorbehalten.
- 7.13.12 Von dem zur Wasserhaltung geförderten Grundwasser sind täglich jeweils Menge, Förderzeit und Förderstelle zu registrieren und aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind auf der Baustelle zur Einsichtnahme aufzulegen. Weiterhin sind sie dem Wasserwirtschaftsamt zusammen mit den Ergebnissen der Beweissicherung wöchentlich zu übersenden.
- 7.13.13 Dem Wasserwirtschaftsamt ist ein Abschlussbericht zur Wasserhaltung vorzulegen, in dem die Bau- und Wasserhaltungsmaßnahmen beschrieben, erläutert und anhand der Untersuchungen entsprechend des Beweissicherungskonzeptes sowie der Auswertung von Ganglinien, Grundwassergleichplänen u. a. bewertet werden.

- 7.13.14 Beim Erstellen von Grundwassermessstellen sind die Vorgaben gemäß IV.9.2.7 im Verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses (Auflagen zur Beweissicherung) einzuhalten.
- 7.13.15 Die Einrichtungen der Baustelle sind so anzuordnen, dass davon keine Gefährdung für ein Oberflächengewässer oder das Grundwasser ausgehen kann.
- 7.13.16 Die Entnahmestellen sind so auszuführen und abzusichern, dass zu keiner Zeit wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser gelangen können.
- 7.13.17 Die Einleitung von Abwässern aller Art, sowie das Einbringen von Stoffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers herbeizuführen, ist untersagt. Durch Sand, Lehm oder sonstige Beimengungen verunreinigtes Grundwasser ist vor Einleitung in einer ausreichend dimensionierten Absetzanlage zu reinigen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten ist. Das eingeleitete Bauwasser muss einen pH-Wert zwischen 7 und 8,5 aufweisen und darf eine Chromatkonzentration von 10 µg/l nicht überschreiten. Bauwasser, das aufgrund seiner Berührung mit Beton, Injektionssuspensionen oder anderen Stoffen diese Werte nicht einhält, ist vor seiner Ableitung so zu behandeln, dass o. g. Werte (pH-Wert, Chromat) eingehalten werden. Dem Wasserwirtschaftsamt ist vor Bauausführung ein Konzept zur Behandlung des Bauwassers vorzulegen und nach Absprache in das Handbuch Bau und Technik zur Wasserhaltung einzuarbeiten
- 7.13.18 Beton, Injektionssuspensionen oder andere Stoffe, die beim Einbau mit Grundwasser in Berührung kommen, dürfen keine wassergefährdenden und organischen Zusatzmittel enthalten. Die Zusammensetzung von Injektionssuspensionen o. ä. ist vorab mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen. Während der Baumaßnahmen müssen die eingesetzten Stoffe einer regelmäßigen Qualitätssicherung unterliegen. Für Beton, Injektionssuspensionen oder andere zementhaltige Suspensionen, die im Grundwasser abbinden, sind grundsätzlich nur chromatreduzierte Zemente einzusetzen. Im Überstandswasser von Zementsuspensionen (HDI, MIP, Anker, Schmalwände usw.) ist eine Cr(VI)-Konzentration von 10 µg/l einzuhalten. Die Analysen sind an der frisch angesetzten Bindemittelsuspension vor der ersten Injektion

durchzuführen; anschließend ist alle 100 t eingesetztes Bindemittel eine Be-  
probung notwendig. Sollten aus Gründen der erforderlichen Betonqualität  
keine chromatreduzierten Zemente eingesetzt werden können, ist dies vorab  
dem Wasserwirtschaftsamt nachzuweisen.

- 7.13.19 Bei allen Einleitungen ist sicherzustellen, dass sie nur in einem Umfang er-  
folgen, der außerhalb des Flughafenbereiches keine nachteiligen Auswirkun-  
gen für Dritte hervorruft. Hierzu ist eine entsprechende Beweissicherung er-  
forderlich (siehe Ziffer 7.13.10).
- 7.13.20 Die Haftung des Unternehmers für Schäden, die Dritten im Zusammenhang  
mit den Grundwasserabsenkungen, Einleitungen sowie dem Grundwasse-  
raufstau bzw. -absenkungen entstehen sollten, richtet sich nach den jeweili-  
gen gesetzlichen Vorschriften.
- 7.13.21 Die Genehmigung endet am 31.12.2025.
- 7.13.22 Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen  
sollten, bleiben vorbehalten.“

### **III. Berichtigungen und Redaktionelle Anpassungen des Planfeststellungsbeschlusses für den Flughafen München ohne Regelungscharakter:**

1. Berichtigung und redaktionelle und Anpassung des 65. Änderungsplanfeststellungsbe-  
schlusses zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München:
  - 1.1. Die durch Ziffer A.VII.5.1 des 65. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 15.03.2002,  
Az. 315 FM-98/0-65, in den Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München einge-  
fügten Ziffern IV.13.6.7 und IV.13.6.8 werden zu Ziffern IV.13.7 und IV.13.8.
  - 1.2. In Ziffer IV.13.7 des Planfeststellungsbeschlusses für den Flughafen München wird die  
Überschrift „Erweiterung Vorfeld Ost“ eingefügt.



2. Redaktionelle Anpassung des 66. Änderungsbescheids – Plangenehmigung – zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München:
  - 2.1. An den mit Ziffer A.I. des 82. Änderungsbescheids – Plangenehmigung – vom 25.04.2008, Az. 25-33-3721.1-MUC-4-06-82, in Abschnitt I.(2) (Sonstige Zulassungen) des Planfeststellungsbeschlusses für den Flughafen München eingefügten Teil „Flugzeugenteisungsstationen“ wird folgende Ziffer 4 angefügt:

„4. Stapeltanks an den Flugzeugenteisungsstationen“
  - 2.2. Die Ziffern A.1 bis A.3 des 66. Änderungsbescheids – Plangenehmigung – vom 29.09.2003, Az. 315.33-FM-98/0-66, i. d. F. der Ziffer A.IV des 69. Änderungsbescheids – Plangenehmigung – vom 18.02.2005, Az. 315.33-FM-98/0-69, werden zu Ziffern 4.1 bis 4.3 des mit Ziffer A.I. des 82. Änderungsbescheids – Plangenehmigung – vom 25.04.2008, Az. 25-33-3721.1-MUC-4-06-82, in den Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München eingefügten Teils „Flugzeugenteisungsstationen“.
3. Berichtigung der Ziffer V.1 (Erlaubnis nach Art. 16 BayWG zur Benutzung oberirdischer Gewässer durch Einleiten von unbehandeltem und behandeltem Niederschlagswasser in die Entwässerungsgräben Süd, Nord, Nord-Ost und in die Überleitung Süd-Ost, Niederschlagswasser ohne relevante Belastung aus Enteisungsmitteln in die Überleitung Süd-Nord, die Verrohrung Nord-Ost und den Vorflutgraben Ost während des Winterbetriebes, behandeltem Mischwasser in den Entwässerungsgraben Nord-Ost und die Überleitung Süd-Nord) des Planfeststellungsbeschlusses für den Flughafen München:
  - 3.1. In Ziffer V.1 1. Spiegelstrich werden die Worte „Überleitung Süd-Ost“ durch die Worte „Überleitung Süd-Nord“ ersetzt.
  - 3.2. In Ziffer V.1 2. Spiegelstrich werden die Worte „Vorflutgraben Ost“ durch die Worte „Abfanggraben Ost“ ersetzt.
  - 3.3. Die Tabelle über die Einleitstellen in Ziffer V.1.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Bezeichnung des Bereichs „Entwässerungsgraben Nordwest“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Entwässerungsgraben Nord“.

#### **IV. Kosten**

- 1.** Die FMG trägt die Kosten des Verfahrens.
  
- 2.** Für diese Plangenehmigung wird eine Gebühr i. H. v. 3.500,-- € festgesetzt.
  
- 3.** An Auslagen werden 360,-- € festgesetzt.

(Gesamtkosten: 3.860,-- €)

## **B. Sachverhalt**

### **I. Grundlagen**

#### **1. Derzeitige Sach- und Rechtslage**

Die luftrechtliche Zulassung des bestehenden Flughafenhotels (Kempinski) am heutigen Standort nördlich des Munich Airport Centers (MAC) erfolgte durch den 32. Änderungsplanfeststellungsbeschluss (ÄPFB) vom 20.08.1991, Az. 315F-98/0-32, zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, (PFB MUC). Festgestellt wurde eine Baufläche PA (Passagierabfertigung - Hotel) mit einer maximalen Baumasse von 0,15 Mio. m<sup>3</sup> und maximalen Bauhöhen von 25 m bzw. 30 m. Auf dieser Baufläche wurde ein 5-Sterne-Hotel mit 343 Zimmern und 46 Suiten errichtet.

Die geplante Erweiterung der westlich des Hotels gelegenen Tiefgarage ist fachplanungsrechtlich bereits zugelassen. Ebenso wie die bestehende Tiefgarage liegt der Tiefgaragenerweiterungsbereich innerhalb der ursprünglich für das Terminal Ost planfestgestellten Baufläche, in welcher die Errichtung von Tiefgaragen mit der Auflage Ziffer IV 5.5 PFB MUC zugelassen war und – wie der 48. ÄPFB vom 29.05.1995 (Az: 315F-98/0-48) in dessen Ziffer A.II.2 ausdrücklich regelt – auch weiterhin zugelassen ist

#### **2. Verfahrensgegenstand**

Diese Plangenehmigung betrifft die Schaffung der fachplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des Flughafenhotels (Kempinski) einerseits sowie die mit dem Bau eines Versorgungsleitungstunnels verbundenen Zulassungen andererseits. Nicht Gegenstand dieser Plangenehmigung ist die Schaffung der fachplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung der Tiefgarage, da diese bereits vorliegen. Der Tiefgaragenerweiterungsbereich ist in diesem Verfahren lediglich von naturschutzrechtlicher Bedeutung: Die Tiefgaragenrampe verdrängt die derzeit durch bestehende Grünfläche.

Das Gesamtvorhaben – über das in dieser Plangenehmigung zu entscheiden ist – sieht folgende Teilmaßnahmen vor:

- Verschiebung der bereits planfestgestellten Baufläche (PA) für ein Hotel um ca. 50 m nach Norden bis zu der dort angrenzenden Baufläche für Parkplatzpaletten (PP) bzw. der sich dort befindenden Fußgänger Verbindung Ost-West.
- Anhebung der maximal zulässigen Baumasse auf der Baufläche (PA) auf 0,25 Mio. m<sup>3</sup>.
- Errichtung eines ca. 130 m langen Versorgungsleitungstunnels unter der Fußgänger Verbindung Ost-West.
- Schaffung einer landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahme auf Fl.Nr. 1456/1 Gemarkung Oberding.

## **II. Antrag und Antragsbegründung**

### **1. Antrag**

Mit Schreiben vom 03.06.2009 hat die FMG beantragt, den PFB MUC in der aktuellen Fassung zu ändern und die zur Durchführung der o. g. Maßnahmen am bestehenden Flughafenhotel (Kempinski) erforderlichen Planfeststellungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen etc. einschließlich der wasserrechtlichen Bewilligungen und Erlaubnisse nach Maßgabe gestellten Einzelanträge und der vorgelegten Pläne und Unterlagen gemäß §§ 8 Abs. 2, 9 Abs. 1 LuftVG zu erteilen.

Neben den zu genehmigenden Plänen hat die FMG folgende nachrichtliche Antragsunterlagen vorgelegt:

#### Pläne:

- Plan Erweiterung Flughafen Hotel (Kempinski), Übersichtslageplan, vom 21.01.2009, M 1:5.000
- Erweiterung Hotel Kempinski, Visualisierung, vom 13.02.2009, ohne Maßstab
- Plan Hotelerweiterung, Vorhabensfläche, vom 23.10.2008, M 1:5000
- Plan Erweiterung Hotel, Ausführungsvariante Grundriss E 04, vom 26.11.2008, M 1:1000
- Plan Erweiterung Hotel, Ausführungsvariante Schnitt A-A (Nord/Süd), vom 10.12.2008, M 1:1000
- Plan Erweiterung Hotel, Ausführungsvariante Schnitt B-B (Ost/West), vom 10.12.2008, M 1:1000

- Plan Erweiterung Hotel, Schnitt Nord-Süd Zentrale Zone mit Blickfeld Tower, vom 10.12.2008, M 1:1000
- Plan Hotelerweiterung Kempinski II, E03, Zufahrtsplan Grundriss E03, vom 28.07.2008 (Stand:28.11.2008), M 1:250
- Plan Hotelerweiterung Kempinski II, E03, Übersichtsplan Grundriss E03, vom 28.07.2008 (Stand:28.11.2008), M 1:250

Erläuterungsberichte und gutachtliche Stellungnahmen:

- Vorhabensbeschreibung Hotelerweiterung Kempinski, Flughafen München GmbH, vom 16.02.2009
- Baustellenbeschreibung Erweiterung Flughafenhotel (Kempinski), Murphy/ Jahn, vom 09.02.2009, einschl. Plan Erweiterung Hotel Kempinski, Baustellenfläche, vom 17.12.2008, M 1:1000
- Planfeststellungsverfahren Erweiterung Hotel Kempinski, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Fa. Grünplan GmbH, Freising, vom 12.03.2009
- Flughafen München GmbH Hotelerweiterung Kempinski, Wasserrechtsantrag, Unterlagen nach WPBV, Dr. Blasy – Dr. Øverland Beratende Ingenieure GmbH & Co.KG, Eching, vom 17.12.2008
- Planfeststellungsverfahren Erweiterung Hotel Kempinski, Erläuterungsbericht Entwässerung, Regierungsbaumeister Schlegel GmbH & Co. KG, München, vom 09.12.2008
- Flughafen München Neubau Versorgungstunnel, Technische Beschreibung, Regierungsbaumeister Schlegel GmbH & Co. KG, München, vom Febr. 2009, einschl. Plan Erweiterung Hotel Kempinski Versorgungstunnel, Lageplan; vom 02.09.2008, M 1:500

**2. Begründung der einzelnen Teilmaßnahmen**

- 2.1. Die FMG begründet das Vorhaben damit, dass nach den Ergebnissen einer Analyse des Hotelmarktes aus dem Jahr 2005 ein zusätzliches Übernachtungspotential von ca. 350.000 Übernachtungen für die Städte Erding und Freising einschließlich des Geländes des Verkehrsflughafens München bestehe. Bei einer mittleren Auslastung von 67 % ergäbe sich hieraus ein Bedarf von 1.450 zusätzlichen Hotelzimmern für das Jahr 2010. Bei Berücksichtigung der im Jahr 2004 in den Städten Erding und Freising geplanten Hotelprojekte mit rund 700 Zimmern verbleibe im Umland des Verkehrsflughafens München und am Flughafen München für das Jahr 2010 eine Nachfrage von rund 750 Zimmern, um der künftigen Nachfrage nach Übernachtungen auf gleich hohem Niveau gerecht zu werden.

Die Entwicklung der Nachfrage nach Übernachtungskapazitäten im 5-Sterne-Segment be-

lege die Situation des Hotels Kempinski am Flughafen München. Nach den Angaben des Kempinski-Managements seien zwischenzeitlich die Kapazitätsgrenzen bei der Zimmerbelegung erreicht. Im Jahr 2004 habe die Belegungsquote an den Wochentagen noch bei durchschnittlich 78,2 % gelegen, im ersten Halbjahr 2008 habe sie bereits 83,9 % erreicht. Diese Durchschnittsauslastung sei unter Einbeziehung von belegungsschwachen Zeiten wie der Oster- oder Sommerferienzeit ermittelt worden. In den Zeiten außerhalb der Ferien könne von einer durchschnittlichen Auslastung von über 90 % ausgegangen werden. Mit den vorhandenen Übernachtungskapazitäten bestünden somit bereits deutliche Engpässe, die sich ungeachtet der im kommenden Jahr geplanten Inbetriebnahme des neuen Novotel am Flughafen München, welches ein anderes Segment der Nachfrage bedienen würde, weiter verschärfen würden. Als Folge dieser Nachfrage im 5-Sterne-Segment sei beabsichtigt, das bestehende Hotel Kempinski durch eine Vergrößerung der Hotelzimmerkapazität zu erweitern. Hierfür seien zwei neue Bettenhäuser (Erweiterungsflügel) mit einer Breite von bis zu 21 m und einer Länge von bis zu 76 m mit insgesamt 320 Zimmern vorgesehen, die jeweils an die bestehenden Gebäudekörper des Flughafenhotels (Kempinski) angebaut werden sollen. Jeder Erweiterungsflügel sei für sich funktionsfähig, eine modulare Bauausführung sei damit möglich.

- 2.2. Im Zuge der Hotelerweiterung sei auch die Erweiterung der bestehenden Tiefgarage des Hotels Kempinski um rd. 500 zusätzliche Stellplätze geplant. Die Erweiterung solle eine Fläche von ca. 65 m x 85 m (d. h. insgesamt 5.525 m<sup>2</sup>) umfassen.
- 2.3. Unabhängig von der Hotelerweiterung sei beabsichtigt, die in der Zentralen Zone des Flughafens München bestehenden Trassen für die Versorgung u. a. auch des Flughafenhotels (Kempinski) mit Trinkwasser, Löschwasser, Fernwärme- und Fernkälte, Elektro- und Datenleitungen zu bündeln und neu zu verlegen. Dies ermögliche sowohl die Erneuerung und Neuverlegung der Leitungen unter Beachtung des aktuellen Stands der Technik wie auch die Erleichterung künftiger Revisionsmaßnahmen. Hierzu sei als erste Maßnahme die Trassenbündelung in einem ca. 130 m langem Versorgungsleitungstunnel unter dem vorhandenen Laubengang (Fußgängerverbindung Ost-West) vorgesehen.

Weitere Einzelheiten zu den Teilmaßnahmen können dem Antrag und den mit Ihnen vorgelegten Unterlagen entnommen werden.

## C. Verfahren

I. Die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern – hat zu dem Antrag folgende Stellen (Träger öffentlicher Belange) gehört:

- Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
- Verwaltungsgemeinschaft Oberding, Mitgliedsgemeinde Oberding
- Wasserwirtschaftsamt München
- Landratsamt Erding
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
- Regierung von Oberbayern – Höhere Naturschutzbehörde
- Regierung von Oberbayern – Luftsicherheitsstelle des Luftamtes Südbayern (LSS)
- Regierung von Oberbayern – Raumordnung, Landes- und Regionalplanung
- Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

Folgende Stellungnahmen und Begutachtungen sind eingegangen:

Seitens des **Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie** wurde mitgeteilt, dass von der östlichen und teilweise von der nördlichen Fassade des geplanten Erweiterungsbaues Sichtverbindung zu der Halle F bestehe, in der besonders gefährdete Flüge abgefertigt würden. Zur Vermeidung von Einwirkungen vom Hotelgebäude auf das Abfertigungsgeschehen vor und in der Halle F seien im einzelnen genannte Schutzvorkehrungen erforderlich.

Die **Verwaltungsgemeinschaft Oberding hat für die Mitgliedsgemeinde Oberding** mitgeteilt, dass der Gemeinderat gegen das Vorhaben keine Einwände erhebt.

Seitens des **Wasserwirtschaftsamtes München** wurden zwei Gutachten im wasserrechtlichen Verfahren (Bauwerke im Grundwasser; Bauwasserhaltung) vorgelegt. Zur Niederschlagsentwässerung wurden keine Ausführungen gemacht, da keine zusätzlichen, noch nicht wasserrechtlich erlaubten Einleitungen stattfinden. Das Wasserwirtschaftsamt kommt zu dem Ergebnis, dass gegen das Vorhaben keine Versagungsgründe, die eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder der Rechte Dritter erwarten ließen und nicht durch Bedingungen und Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden könnten, erkennbar seien. Es wurden im Einzelnen aufgeführte Auflagenvorschläge unterbreitet.

Seitens des **Landratsamtes Erding –Immissionsschutz** – wurden Hinweise zu den Anforderungen des baulichen Schallschutzes gegeben. Die **Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft** ist von dem Vorhaben nicht betroffen. Seitens der **unteren Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Erding** wurde mitgeteilt, dass die Ausweisung von Bauflächen auf bisher als Verkehrsfläche Straßenverkehr planfestgestellten Flächen grundsätzlich nicht möglich sei. Im Übrigen werde durch die geplante Hotelenerweiterung die Symmetrie der sich nördlich und südlich an das MAC anschließenden Baukörper entsprechend einer ursprünglichen Planung wieder hergestellt. Das bisherige Konzept, welches eine durch weiträumige Grünflächen aufgelockerte Bebauung vorsehe, werde nunmehr aufgegeben. Die im Norden wegfallende Grünfläche sollte im Bereich des Innenhofes der beiden Baukörper wieder hergestellt, über der erweiterten Tiefgarage sollte der bestehende Grünzug beibehalten werden. Seitens der **unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Erding** wurde mitgeteilt, dass dem beantragten Vorhaben naturschutzfachlich zugestimmt werde. Insbesondere bestehe mit der Bewertung im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung des "Vogelschutzgebietes Nördliches Erdinger Moos", der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Festlegung des Kompensationsumfanges Einverständnis. Differenzen bestünden allerdings mit der Vorgabe unter Punkt. 4 des LBP (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen): "alle bauzeitlich beanspruchten Flächen werden wiederhergestellt, als Grünflächen um das Hotel, voraussichtlich wieder mit Einzelbäumen und Formgehölzen ...". In Anbetracht der Bedeutung der planfestgestellten Gestaltungskriterien für den Flughafeninnenbereich sei diese Formulierung zu unbestimmt und sollte entsprechend nachgebessert werden.

Die **DFS Deutsche Flugsicherung GmbH** hat nach § 31 Abs. 3 LuftVG mitgeteilt, dass aus Hindernisgründen (§ 12 LuftVG) gegen das Vorhaben mit einer maximalen Höhe von 477 m ü. NN keine Einwendungen bestünden. Zu § 18a LuftVG wurde mitgeteilt, dass sich das Erweiterungsgebiet im Anlagenschutzbereich der etwa 3.000 m entfernten Radaranlage Nord befinde. Bei der Umsetzung des Bauvorhabens müssten daher bei der Fassadengestaltung die Belange der Radarerfassung berücksichtigt werden.

Die **Regierung von Oberbayern – höhere Naturschutzbehörde** – hat mitgeteilt, dass erhebliche Auswirkungen auf das Europäische Vogelschutzgebiet „Nördliches Erdinger Moos“ - zu dem die Vorhabensfläche nicht gehöre – und seine Schutzgüter nicht zu erwarten seien. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG seien weitgehend auszuschließen.

Die **Regierung von Oberbayern – Raumordnung, Landes- und Regionalplanung** – hat mitgeteilt, dass durch die geplante Hotel- und Tiefgaragenerweiterung und die Errichtung



des Versorgungsleitungstunnels die Flughafeninfrastruktur verbessert und damit die Standortqualität sowie die Funktionsfähigkeit des Verkehrsflughafens München gesichert und entwickelt werde (LEP B V 1.6.1 (Z), B II 1.3 (Z)). Die Planung stehe den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Seitens der **Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt** – wurden weder Bedenken, Auflagenvorschläge noch Hinweise vorgebracht.

Aus Sicht der **Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern** besteht mit den Planungsinhalten Einverständnis, nachdem nachweislich zusätzliche Übernachtungskapazitäten im 5-Sterne-Segment am Flughafen und in der Region erforderlich seien.

- II. Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – konnte nach pflichtgemäßer Ermessensausübung (Art. 40 BayVwVfG) über den Antrag nach § 8 Abs. 2 LuftVG im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens entscheiden.

Es liegt ein Vorhaben vor, das in den Anwendungsbereich des Luftverkehrsgesetzes fällt.

Das bestehende Flughafenhotel (Kempinski) wurde aufgrund seiner besonderen Lage weitestgehend auf den Bedarf des Fluggastes zugeschnitten und ist deshalb als eine Flugplatzanlage anzusehen (vgl. Ziffer C.1.1.1 letzter Spiegelstrich des 48. ÄPFB<sup>1</sup>). Flughafenhotels dienen dazu, abreisenden, durchreisenden oder ankommenden Fluggästen sowie Besuchern des Flughafens in unmittelbarer Nähe des Flughafens – noch auf dem Flughafengelände – eine Übernachtungsgelegenheit zu bieten. Fluggästen, die im Zusammenhang mit einem Flug übernachten wollen, soll eine Möglichkeit eröffnet werden, dies orts- und zeitnah zu den sonstigen Flughafeneinrichtungen tun zu können. Die Existenz von Flughafenhotels wird bei internationalen Großflughäfen mit einer Drehkreuzfunktion von europäischen Rang (Hub-Flughafen) – wie dem Verkehrsflughafen München - geradezu erwartet. Insoweit fällt auch die Bauflächenausweisung zur Ermöglichung der Erweiterung des Hotels, der Tiefgaragenausbau und der Versorgungsleitungstunnel in den Anwendungsbereich des Luftverkehrsgesetzes.

---

<sup>1</sup> 48. Änderungsplanfeststellungsbeschluss zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München Nr. 315 F-98/0-48 vom 29.05.1995.

1. Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um ein solches, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LuftVG). Bei dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben handelt es sich nicht um ein Vorhaben, das selbst bzw. unter dem Gesichtspunkt der Änderung eines Flugplatzes uvp-pflichtig ist.

Die Nr. 18.1.1 Anlage 1 zum UVPG sieht zwar bei der Aufstellung eines Bebauungsplans für einen Hotelkomplex mit einer Gästezimmerzahl von mehr als 200 eine obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung vor. Dies aber nur, wenn die Planung im bisherigen Außenbereich i. S. d. § 35 BauGB liegt, es sich also um einen Fall der kommunalen Bauleitplanung handelt. Dies ist bei den nach Luftverkehrsrecht planfestgestellten bzw. planfestzustellenden (sog. Fachplanung) Flächen des Flughafens München nicht der Fall. Für diese gilt die Sonderregelung des § 38 BauGB, wonach fachplanerisch überplante Flächen nicht in die nach den §§ 29 bis 37 BauGB fallenden Kategorien einbezogen werden können.

Auch Nr. 18.8 Anlage 1 zum UVPG, die bei der Aufstellung eines Bebauungsplans für einen Hotelkomplex mit einer Gästezimmerzahl von mehr als 200 im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 30 BauGB) oder im Innenbereich i. S. d. § 34 BauGB eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 1 UVPG vorsieht, kommt wegen § 38 BauGB ebenfalls nicht zur Anwendung.

Es liegt bei der verfahrensgegenständlichen Fachplanung auch kein Sachverhalt vor, der es – etwa im Rahmen von Analogiebetrachtungen oder vor dem Hintergrund des Gedankens der Umgehung von rechtlichen Wertungen – nahelegen würde, nach diesen Vorschriften gleichwohl eine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Ein eventuell möglicher Wertungswiderspruch hinsichtlich der Überlegung, dass eine Fachplanung mit der Bauleitplanung für einen Bebauungsplan i. S. d. § 30 BauGB verglichen werden könnte – und sich insoweit eine analoge Anwendung der Nr. 18.8 Anlage 1 zum UVPG anböte – tritt im vorliegenden Fall ebenfalls nicht ein, da eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 1 UVPG nach den im Folgenden genannten spezielleren Vorschriften ohnehin durchzuführen ist und auch durchgeführt wurde:

Unter dem Gesichtspunkt der Zulassung nach Luftverkehrsrecht ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c Abs. 1 Sätze 1 und 3 UVPG und § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 14.12 Anlage 1 zum UVPG nicht veranlasst, weil eine nach diesen Vorschriften durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergeben hat, dass das Änderungsvorhaben

keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Diese Feststellung wird gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG durch im Oberbayerischen Amtsblatt bekannt gegeben.

2. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LuftVG), vgl. Ziffer C.I. Soweit die Äußerungen der Fachbehörden zum Vorhaben mit Forderungen verknüpft wurden, wurde diesen durch Nachermittlungen, der Aufnahme von Nebenbestimmungen bzw. von Hinweisen nachgekommen.
3. Durch das Änderungsvorhaben werden Rechte anderer nicht beeinträchtigt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LuftVG). Die in Anspruch genommenen Flächen befinden sich im Eigentum der FMG. Auch eine mittelbare Beeinträchtigung des Eigentums oder eigentumsgleicher Rechte Dritter ist nicht ersichtlich.
4. Die formellen tatbestandlichen Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 LuftVG liegen somit vor. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hatte die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – als Rechtsfolge zu entscheiden, ob der Antrag trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung nicht im Wege eines Planfeststellungsverfahrens zu verbescheiden gewesen war. Es sind jedoch keinerlei Gesichtspunkte dafür ersichtlich, dass ein Planfeststellungsverfahren – anstelle eines Plangenehmigungsverfahrens – zu einem höheren Erkenntnisgewinn für die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – und zu einer relevanten Verbesserung von Rechtsschutzmöglichkeiten führen würde.

Im Ergebnis konnte das Vorhaben somit im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens behandelt werden.

## **D. Rechtsgrundlagen und Entscheidungsgründe**

- I. Das Luftamt Südbayern ist als Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen München für diesen Bescheid **sachlich und örtlich zuständig** (§ 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 20 ZustVVerk<sup>2</sup>).

## **II. Rechtsgrundlagen und Prüfungen**

Diese Plangenehmigung beruht auf § 8 Abs. 1 u. 2 LuftVG.

Die luftrechtliche Plangenehmigung schließt aufgrund ihrer formellen Konzentrationswirkung alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen ein (§ 8 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 LuftVG). Sie ist alleiniger Zulassungsbescheid, neben dem andere behördliche Entscheidungen nicht erforderlich sind. Ausgenommen hiervon sind lediglich die in § 9 Abs. 1 Satz 3 LuftVG genannten Fälle, u. a. Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörden auf Grund des Baurechts. Ein solcher Ausnahmefall liegt bei der Erweiterung des Flughafenhotels vor. Für den Erweiterungsbau ist neben dieser Plangenehmigung zusätzlich eine Baugenehmigung bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde einzuholen.

### **1. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen**

Die beschränkte Erlaubnis zu einer zeitlich begrenzten Bauwasserhaltung während der Errichtung der im Grundwasser zu liegen kommenden Gebäudeteile beruht auf § 3 Abs. 1 Nrn. 4, 5 u. 6, Abs. 2 Nrn. 1 u. 2 und § 7 WHG i. V. m. Art. 17 BayWG. Die Erlaubnis gewährt das Recht zum Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten sowie das nachfolgende Versickern des abgeleiteten Grundwassers bzw. das Einleiten der Notüberläufe in Oberflächengewässer.

Rechtsgrundlage der Auflagen im Zusammenhang mit den wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen ist § 4 WHG, nach dem diese mit Auflagen verbunden werden können. Die Befristung beruht auf § 7 Abs. 1 Satz 1 2. HS WHG. Ohne eine ausdrückliche Benennung einer Frist würde die in Ziffer V. Satz 2 PFB MUC festgelegte allgemeine Befristung

---

<sup>2</sup> Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22.12.1998, GVBI S. 1025, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.08.2008, GVBI S. 582.

zum 31.12.2010 gelten, was in Anbetracht deren baldigen Ablaufs unangemessen kurz wäre. Die nunmehr festgelegte 15-Jahres-Frist für die Bauwasserhaltung orientiert sich an der maximal zulässigen Frist des § 9 Abs. 5 LuftVG, wonach der Plan zu einem dort genannten Zeitpunkt außer Kraft tritt, wenn nicht mit der Durchführung begonnen wurde. Dann wäre aber auch eine Bauwasserhaltung gegenstandslos.

Eine Bewilligung zum ständigen Aufstauen, Umleiten und Absenken des Grundwassers durch verschiedene Bauwerke – hier die Erweiterung der Tiefgarage und der Bau des Versorgungstunnels unter der Fußgängerverbindung Ost-West – war nicht zu erteilen, da die bereits bestehende Bewilligung durch den mit dem 48 ÄPFB festgestellten Plan „Tektur zum Plan D 1a/F 6.1a Neuordnung Passagierabfertigungsbereich Ost (Stand 26.05.1992)“ die Errichtung dieser Bauwerke im Grundwasser bereits mit umfasst. Die im Tenor Ziffer A.II.3.1 vorgenommenen Änderungen enthalten insoweit keine konstitutive, sondern lediglich eine deklaratorische Wirkung.

Die Niederschlagsentwässerung bewirkt keine zusätzliche, noch nicht wasserrechtlich erlaubte Einleitung. Der durch die Erweiterung des Hotels bedingte, unwesentliche erhöhte Schmutzwasseranfall, der zur Kläranlage Eitting abgeleitet werden soll, berührt das bestehende Wasserrecht nicht; hier ist allenfalls eine Abstimmung mit dem Kläranlagenbetreiber vorzunehmen.

## **2. Naturschutzrechtliche Prüfungen**

Der von der FMG vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan „Hotelerweiterung Kempinski“ der Grünplan GmbH vom 12.03.2009 (LPB) führt unter Ziffer 8 (Zusammenfassung) aus, dass die bereits fachplanerisch zugelassene Verlängerung der Tiefgarage und der Ausbau des Versorgungstunnels Belange des europäischen Arten- und Gebietsschutzes nicht berühren würde. Durch die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie durch die Ausgleichsmaßnahme werde den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im gebotenen Maße Rechnung getragen.

Diese Einschätzungen werden sowohl von der unteren als auch der höheren Naturschutzbehörde geteilt. Insbesondere kommt die Verträglichkeitsabschätzung i. S. d. Art. 13c Abs. 2 BayNatSchG zu dem Ergebnis, dass das Projekt den für das Europäische Vogelschutzgebiet „Nördliches Erdinger Moos“ maßgeblichen Schutzzweck oder die für dessen Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile nicht erheblich beeinträchtigen kann. Arten-

schutzrechtliche Verbotstatbestände können weitgehend ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wurde dem Maßnahmeplan J-706 zugestimmt. Von den vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurde allerdings mehr Verbindlichkeit gefordert.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass – durch Auflagen – der naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (Art. 6 BayNatSchG) genüge getan wird. Das Artenschutzrecht (§ 42 BNatSchG) und das Schutzregime „Natura 2000“ (Art. 13c BayNatSchG) sind nicht insoweit betroffen, als Verbote eingreifen bzw. über Ausnahmegesetze zu entscheiden wäre.

3. Bei den redaktionellen Änderungen im Tenor unter Ziffer A.III handelt es sich zum Teil um Berichtigungen des PFB MUC (Art. 42 BayVwVfG), zum Teil um Einfügungen und Umstrukturierungen zur besseren Lesbarkeit des Gesamtbescheids. Materielle Änderungen sind darin nicht enthalten.

### **III. Planrechtfertigung**

Das Änderungsvorhaben dient dem Verkehrsflughafen München. Bei dem bestehenden Flughafenhotel handelt es sich um eine Flughafenanlage, die wegen ihrer Lage in unmittelbarer Nähe der Terminals auf den Bedarf der Passagiere zugeschnitten ist. Entsprechendes gilt für die dieser Flughafenanlage dienenden Bauwerke (Tiefgarage; Versorgungstunnel) bzw. deren Erweiterung.

### **IV. Unüberwindbare Planungsleitsätze**

Unüberwindbare Planungsleitsätze stehen dem Änderungsvorhaben nicht entgegen.

Die verfahrensgegenständliche Überplanung von bereits mit anderer Zweckbestimmung planfestgestellten Flächen stellt kein unüberwindbares Planungshindernis dar und kann deshalb nicht als „grundsätzlich nicht möglich“ eingestuft werden. Insoweit ist eine für die Vorhabensfläche bereits vorhandene anderweitige Festlegung nicht statisch, solange durch die Neu- bzw. Umplanung der Planungszweck des Gesamtvorhabens – hier: Errichtung und betrieb des Flughafens München nicht gefährdet wird. Dies ist hier nicht der Fall.

## **V. Abwägung**

Das Vorhaben konnte nach Abwägung mit den von ihm berührten Belangen zugelassen werden.

### **1. Belange der Wasserwirtschaft**

Belange der Wasserwirtschaft sind durch temporäre Auswirkungen während der Bauzeit (Bauwasserhaltung) betroffen.

Die Bauwasserhaltung ist so konzipiert, dass durch die dichten Baugrubenumschließungen und der Versickerung in der Nähe der Baugrube Auswirkungen verhindert werden sollen. Die für die Bauwasserhaltung angegebenen Förderleistungen basieren auf Erfahrungswerten und überschlägigen Berechnungen (siehe Unterlagen nach WPBV, Dr. Blasy – Dr. Øverland vom 17.12.2008, Ziffer 8). Die für die Bauwasserhaltung angegebenen Förderleistungen sind plausibel. Die Versickerung soll in der Nähe der Baugrube, also in der Nähe der Wasserentnahme erfolgen. Hierdurch können die Auswirkungen begrenzt werden.

Durch die vollinhaltliche Übernahme der in den Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes München vorgeschlagenen Auflagen in diesen Bescheid kann gewährleistet werden, dass – bei bescheidskonformer Umsetzung des Vorhabens – eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit oder der Rechte Dritter nicht zu befürchten ist. Durchgreifende Belange der Wasserwirtschaft stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

### **2. Belange des Naturschutzes**

Aufgrund der konkreten Lage des Vorhabens und der zwischen diesem und dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Nördliches Erdinger Moos“ noch weiter nördlich bestehenden baulichen Anlagen (Parkhaus, Halle F, Straßen) sind direkte und indirekte Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet weder anlage- noch betriebsbedingt zu erwarten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht ersichtlich und somit weitgehend auszuschließen.

Durch die vorgesehenen und umzusetzenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Landschaftspflegerischer Begleitplan „Hotelerweiterung Kempinski“ der Grünplan GmbH vom 12.03.2009, Ziffer 4 auf Seite 20) und die in dem festgestellten Landschaftspflegeri-

schen Begleitplan J-706 dargestellten Ersatzmaßnahmen kommt die FMG ihren Verpflichtungen aus Art. 6a Abs. 1 BayNatSchG nach, die sich aus den mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft (Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können – Art. 6 Abs. 1 BayNatSchG) ergeben.

Durchgreifende Belange des Naturschutzes stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen

### 3. Belange der Flugsicherheit

Belange der Flugsicherheit durch Bauwerke im Bauschutzbereich des Flughafens München (§§ 12 ff LuftVG) stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH hat mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben mit einer maximalen Höhe von 477 m ü. NN keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Die bei der Umsetzung des Vorhabens zu beachtenden Belange der Flugsicherungseinrichtungen bzw. der Radarerfassung sind im Baugenehmigungsverfahren zu beachten. Insoweit wurden in diesen Bescheid Hinweise aufgenommen.

### 4. Belange des Schutzes vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs

Derartige Belange stehen dem Vorhaben, das sich ausschließlich mit der fachplanerischen Zulassung von Bauflächen, Bauhöhen und Baumassen beschäftigt, nicht unmittelbar entgegen. Die vom Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie für erforderlich angesehenen Gestaltungen der Fensterflügel an der Ost- und der Nordfassade bzw. die Zugangsmöglichkeiten zum Dach werden in erster Linie im Baugenehmigungsverfahren Bedeutung erlangen, wurden aber bereits in diesem Bescheid verankert.

### 5. Städtebauliche Belange

Auch städtebauliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Der Stellungnahmen der unteren Bauaufsichtsbehörde kann entnommen werden, dass eine zwischenzeitlich aufgegebene Symmetrie der nördlich und südlich des MAC zulässigen Hochbauten bzw. Baumassen durch das Vorhaben wieder erreicht wird. Mit der geplanten Hotelerweiterung



kann die ursprünglich beabsichtigte Betonung der Mitte (MAC) herbei geführt werden.

6. Immissionsschutzrechtliche und gewerberechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Zur Sicherung eines ausreichenden baulichen Schallschutzes innerhalb des Gebäudes wurden Hinweise gegeben.

Sonstige Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

7. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die Umsetzung des Vorhabens insbesondere Rechte anderer in relevanter Weise nicht berührt werden. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt.

Bei Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange konnte dem Antrag der FMG mit Nebenbestimmungen und Hinweisen entsprochen werden.

## **VI. Kosten**

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 LuftKostV<sup>3</sup> und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG<sup>4</sup>.

Die Gebühr bemisst sich nach Abschnitt V Nr. 7a a) des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 1 Abs. 2 u. § 2 Abs. 2 LuftKostV, §§ 3 u. 9 VwKostG.

Als Auslagen können gemäß § 3 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 7 VwKostG die Kosten für die Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes erhoben werden.

---

<sup>3</sup> Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung; Verordnung vom 15.02.1984, BGBl. I S 346, zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 28.01.2009, BGBl. I S 133.

<sup>4</sup> Verwaltungskostengesetz vom 23.06.1970 (BGBl. I S. 821), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.08.2008 (BGBl. I S. 1793).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Plangenehmigung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstr. 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im Höheren Dienst vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Klageerhebung bzw. die Stellung von Anträgen nach § 80 Abs. 5 VwGO in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.